

Richtlinien zur Vereinsförderung der Gemeinde Friesenheim ab 1.1.2023

1. Laufende Zuschüsse

1. Die Vereine der Gesamtgemeinde erhalten an laufenden Zuschüssen 2,00 € je Einwohner zuzüglich einem Sockelbetrag von 1.550 € je Ortschaft.

Für jugendliche Vereinsmitglieder werden jedem Verein 10 €/Jahr gewährt.

2. Sportvereine die Sportanlagen zu unterhalten haben, erhalten jährlich folgende Förderung:

Freitennisplatz	€ 500,00 / Platz
Hundesportverein Trainingsplatz	€ 500,00
Schießsportanlage	€ 500,00
Beachvolleyballfeld	€ 500,00/Spielfeld

3. Für die Pflege und Bewirtschaftung eines vereinseigenen Clubheimes bzw. einer Tennishalle werden den Vereinen pro Jahr 1.500 € zur Verfügung gestellt. Dies wird nur gewährt, wenn entsprechende Sanitärräume wie Dusch-, Wasch-, Umkleieräume sowie Toiletten vorhanden sind und für den aktuellen Spielbetrieb notwendig sind. Die Gemeinde ist von den Vereinen zu unterrichten, wenn sie den aktuellen Spielbetrieb aufgeben.

4. Für die Pflege und Unterhaltung von vereinseigenen Turn- und Sporthallen, die dem Breitensport dienen, gewährt die Gemeinde Friesenheim einen Zuschuss von jährlich € 3.000.

2. Baumaßnahmen (Investitionszuschüsse)

1. Für die Errichtung, Erneuerung und Erweiterung von vereinseigenen Anlagen werden einmalige Zuschüsse wie folgt gewährt (ohne Eigenleistungen):

bis 5.500 € Baukosten	30 %
bis 16.500 € Baukosten	25 %, mindestens jedoch 1.650 €
bis 33.000 € Baukosten	20 %, mindestens jedoch 4.125 €
bis 82.500 € Baukosten	15 %, mindestens jedoch 6.600 €
über 82.500 € Baukosten	10 %, mindestens jedoch 12.375 €.

2. Über die Verwendung der Zuschüsse entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Friesenheim, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sollten die im Haushalt bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, erfolgt die Zuschussgewährung nach Antragseingang.

3. Grundlage für die Berechnung des **vorläufigen** Zuschusses ist der Kostenvoranschlag. Für die Berechnung des endgültigen Zuschusses sind die tatsächlich nachgewiesenen Kosten maßgebend. Eigenleistungen werden nicht berücksichtigt.

4. Für Baumaßnahmen, deren Bau nach diesen Richtlinien gefördert worden ist, kann vor Ablauf von 5 Jahren kein erneuter Zuschuss gewährt werden.

3. Sonstige Zuschüsse

Für sonstige Investitionen über 410 € + MwSt im Einzelfall (z.B. Instrumentenbeschaffung) wird ein einmaliger Zuschuss von 20 % gewährt.

Die Anschaffung von Kleidung (Uniformen, Trikots, Schuhe u. a.), Notenmaterial, EDV (Hard- und Software), Betriebsmittel (z.B. Bälle usw.) wird nicht gefördert.

4. Die **Beantragung** des Zuschusses hat bis spätestens 30.09. des Vorjahres zu erfolgen. Der Zuschuss verfällt ersatzlos, wenn die Baumaßnahme nicht bis zum 31.12. des Jahres, für das der Zuschuss beantragt worden ist, durchgeführt wurde.

15.05.2023